

Förderung von Mutterkühen im Rahmen der Direktzahlungen



Übersicht



Fördervoraussetzungen



Förderantrag



Kontrollgegenstand



Kontrollen



Informationsveranstaltungen Antragsstellung 2024

Fördervoraussetzungen

Zahlung für Mutterkühe - ZMK

ZMK ist eine bundeseinheitliche Zahlung je förderfähiges Tier. Im Jahr 2023 78 €/Tier geplant → 85,72 €/Tier gezahlt.

- förderfähig sind nur Rinder, die **mindestens 1 Mal** vor dem 15.05. **gekalbt** haben (auch Totgeburten)
- Mindestanzahl **3 Tiere** (Rasse unerheblich)
- Haltungszeitraum: **15. Mai bis 15. August** des Antragsjahres
- alle Tiere müssen ordnungsgemäß **gekennzeichnet** und **registriert** sein
- der Antragstellende darf **keine** selbst erzeugte Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse abgeben



Hinweise Fördervoraussetzungen

Ausscheiden eines förderfähigen Tieres bei Verendung oder Nottötung:

- unverzüglich ersetzen, Ersatztier muss mindestens 1 Mal gekalbt haben
- kein Ersatztier verfügbar → Antragskorrektur

Vorzeitige Schlachtung oder Verkauf → Antragskorrektur, keine Ersetzung möglich.

Totgeburten bei Färsenabkalbungen → müssen 2 Belege bei Antragstellung vorliegen: Eigenerklärung über die Zuordnung des Kalbes dem Mutter-Tier mit der Ohrmarke und der Beleg von der Tierkörperbeseitigungsanlage (Abholnachweis des toten Kalbes).

Vermarktung oder Weiterverarbeitung + Vermarktung der Kuhmilch **eines anderen Erzeugers** und **ausschließlicher Eigenverbrauch** der eigenen Milch förderunschädlich.

Förderantrag

Beantragung vom April bis 15. Mai 2024 im DIANAweb.
Angaben im Sammelantrag + Anlage ZMK:

- Anzahl beantragter Tiere
- Ohrmarkennummer beantragter Tiere (Verlinkt mit HIT) und Kalbungsnachweis als HIT-Auszug
- Aufenthaltsort der Tiere, falls Haltung in einem anderen BL
- Bestätigung Haltungszeitraum und Einhaltung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten
- Ausschluss selbsterzeugter Kuhmilch und -Erzeugnisse



Hinweise Förderantrag

Die beantragte Kuh muss am Tag des Antragseingangs bereits gekalbt haben.
Nachmeldung von Prämientieren ist nach dem 15.05. nicht möglich!

Sanktionsfreie Änderung des Antrages ist **bis zum 30.09.** möglich.
Besonderes wichtig bei vorzeitiger Schlachtung oder Verkauf.

Eine **aktuelle E-Mail-Adresse** bei Antragsstellung verwenden.



Kontrollgegenstand

VOK im Haltungszeitraum:

- bei mind. 3% der Antragssteller
- u. a. Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung
- Kontrolle von mind. 10% der Tiere (bzw. mind. 30 Tiere) → zufällige Auswahl
- bei Verstoß → Erweiterung der Kontrolle auf alle Tiere
- Ankündigung von VOK **max. 48 Stunden** im Voraus

VWK – 100% Verwaltungskontrolle – alle beantragten Tiere werden über die Ohrmarke einem sachsenweiten und bundesweitem Abgleich unterzogen:

- Doppelbeantragungen
- Kalbungsmeldungen (Abgleich mit HIT)
- Haltungszeitraum
- Tierkennzeichnung
- Bestandsregistrierung

Kontrollen im Amtsbereich FBZ Nossen Sitz Döbeln

Im Jahr 2023 insgesamt **280 Antragsteller** auf ZMK.

Im Haltungszeitraum 2023 wurden
11 Antragsteller vor Ort kontrolliert.
(alle Bestände unter 30 Tiere)

1 Verstoß gegen Kennzeichnung von Tieren
(eine Ohrmarke → beidseitig Pflicht)

Nachweis der Nachbestellung der Ohrmarke und
dessen Vorlage bei der VOK dient als Nachweis
der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.



Informationsveranstaltungen Antragsstellung 2024

Datum/Uhrzeit	Ort
13.03.2024 17:00 – 20:00 Uhr	09232 Hartmannsdorf
18.03.2024 09:30 – 12:30 Uhr	04720 Döbeln
19.03.2024 14:00 – 17:00 Uhr	09599 Freiberg - Zug
20.03.2024 14:00 – 17:00 Uhr	09661 Hainichen
25.03.2024 17:00 – 20:00 Uhr	09599 Freiberg - Zug
26.03.2024 09:30 – 12:30 Uhr	Online-Veranstaltung
15.04.2024 17:00 – 20:00 Uhr	Online-Veranstaltung

EINE KUH MACHT MUH – VIELE KÜHE MACHEN MÜHE

